

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandver- hütungsschau der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hürth (Feuer- wehrgebührensatzung) vom 02.03.2018

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG, GV. NRW. 2015 S. 886), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG, GV. NW. 1969 S. 712) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f und i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Stadt und wird gemäß § 26 BHKG durchgeführt. Sie dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

- (5) Die Brandverhütungsschau wird von Personen durchgeführt, die mindestens über eine Gruppenführerausbildung und die Qualifikation zur Brandschutztechnikerin oder zum Brandschutztechniker verfügen. Die Qualifikation ist durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen oder Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes nachzuweisen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Fahrzeiten) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch Fahrtkosten sowie die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für jede angefangene Viertelstunde der Amtshandlung wird ein Viertel des in dem Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit, Gebührenfreiheit, Stundung, Erlass

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6
Auslagenersatz

Notwendige besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 07.03.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 05.07.2001 außer Kraft.

Anlage 1
Gebührentarif zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hürth
(Feuerwehrgebührensatzung) vom 02.03.2018

I. Brandschaugebühren

Brandschau / Nachschau

Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung gemäß

§ 2 Abs. 1

	je Stunde
1.1 Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	43,22 €
1.2 Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	54,02 €

2. Fahrzeuge

2.1 Kommandowagen/PKW (KdoW/PKW)	13,84 €
2.2 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	26,19 €

3. Sachmittel

3.2 Sonstige Verbrauchs- und Einsatzmittel (jeweiliger Bezugspreis)

4. Sonstige Leistungen

4.1 Kosten Dritter und notwendige besondere Auslagen entsprechen den tatsächliche Kosten

Anlage 2
Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1
(Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische
Leitungen der Stadt Hürth

Kenn- Objekte
ziffer

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 002 Altenwohnheime mit/ohne Pflegesätze
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Jahren)
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Jahren)
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte

Übernachtungsobjekte

- 007 Beherbergungsbetrieb nach Beherbergungsstättenverordnung –BeVO- (ab 12 Gastbetten)
- 008 Obdachlosenunterkünften
- 009 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 010 Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CWVO -)

Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VStätt-VO)

- 011 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ohne Angaben)
- 012 Gebäude mit Filmvorführungen (ohne Angaben < 9)
- 013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze)

Gaststätten nach Versamlungsobjekten

- 015 Schank-/Speisewirtschaften (ab 200 Plätze)

Versamlungsobjekte, die nicht der VStättVO unterliegen

- 016 entfällt
- 017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 018 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1 000 qm

Unterrichtsobjekte

- 020 Schulen nach Schulbaurichtlinien (SchulBauR)
- 021 entfällt

- 022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die Schul-
BauR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 024 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

- 025 Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2 000 qm Verkaufsfläche
027 Verkaufsstätten, für die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten
Gebäuden mit mehr als 1 000 qm Verkaufsfläche
028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufs-
fläche

Verwaltungsobjekte

- 029 Mehrgeschossige Büro- und Verwaltungsgebäude
030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
Nutzungsfläche

Ausstellungsobjekte

- 031 Museen
032 Messegebäude

Garagen

- 033 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen mit mehr als 100 qm

Gewerbeobjekte

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend
brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von
mehr als 400 qm
037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend
brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1 600 qm
038 entfällt
039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend
brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Ver-
ordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälter-Verordnung
(DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz
(SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das staatliche
Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt
wurden.
040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit
einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß
VbF/DruckbehälterVO/ ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brand-
schutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden.

- 042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3 200 qm Lagerfläche
- 043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
- 044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
- 045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5 000 qm Lagerfläche
- 047 Hochregallager

Sonderobjekte

- 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2 000 qm
- 050 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 051 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 053 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach einem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 055 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 056 Gaststätten
- 057 Sonstiges

Ist ein in Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.